

Studien– und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE)

vom 5. November 2015

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung

¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 22. Februar 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Die Besonderheit der Fakultät Design, die interdisziplinären Lehrinhalte der Studiengänge Integriertes Produktdesign/Integrated Product Design, Innenarchitektur/Interior Design & Interior Architecture und Architektur/Architecture ist die konzeptionelle Basis für den Masterstudiengang mit seinen zwei Studienfokussen.

²Der Masterstudiengang Design ist für die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur nicht konsekutiv ausgelegt. ³Es wird daher nicht zusätzlich eine Master Anerkennung nach UNESCO/UI–Charta erworben. ⁴Bildungsziele sind an den Schnittstellen zwischen Technik, Design, Architektur, Innenarchitektur und Gesellschaft die Erweiterung der interdisziplinären Fach– und Methodenkompetenzen in einem erweiterten kreativen Umfeld der Architektur und Innenarchitektur. ⁵Die fortschreitende interdisziplinäre Entwicklung erfordert fachübergreifendes Denken, Handeln und Teamfähigkeit.

⁶Neben der Befähigung zur praktischen Designarbeit ist das Ziel des Masterprogrammes, nach Abschluss des ersten akademischen Grades zusätzlich mit wissenschaftlicher Methodik am Diskurs und der Weiterentwicklung der Querschnittswissenschaft Design und ihrer einzelnen Disziplinen arbeiten zu können. ⁷Studierende im Masterstudiengang Design erwerben die Qualifikation in interdisziplinären Teams innerhalb von Fokusprojekten neue

Herangehensweisen im Berufsfeld der Gestaltung zu finden und zu erproben. ⁸Den neuen, erweiterten Anforderungen an die Designausbildung entspricht das Prozess orientierte Gestalten, die Disziplin übergreifende Projektarbeit, die Integration neuer Nutzer– und Marktszenarien und die Zusammenarbeit von Designern mit Ingenieuren, Wirtschafts–, Sozial– und Geisteswissenschaftlern. ⁹Ziel der verschiedenen Studienfokusse ist die Vermittlung von fachlichen, sozialverträglichen und ethisch verantwortbaren Kernkompetenzen in Konzeption, Entwurf und Umsetzung von technischen und gestalterischen Inhalten. ¹⁰Diese Schlüsselqualifikationen sind sowohl allgemeiner als auch fachspezifischer Natur und bilden die notwendige Basis für die Entwicklung einer originären Gestaltungshaltung, einer selbstständig denkenden und verantwortlich handelnden Gestalterpersönlichkeit. ¹¹Die optimale Bewältigung komplexer Gestaltungsaufgaben ist damit in den Zusammenhang einer ganzheitlich erfolgreichen Lebens– und Sozialstrategie gestellt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich einer gestalterischen oder technischen Fachrichtung der Innenarchitektur bzw. der Architektur und des Designs oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten

2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5)

3. eine bestandene Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Satzung

(2) ¹Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische

Studiensemester bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das fehlende Semester nach Maßgabe der Prüfungskommission bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachholen (Ergänzungssemester), andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(5) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang führt die Studienfokuse „Integrated Design Processes“ und „Interior Architecture & Architectural Design“, von denen ein Focus mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu wählen ist.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Studienfokuse bei weniger als 6 qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) der jeweiligen Studienfokuse sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Problemstellung aus dem Bereich der Planung und Gestaltung selbständig unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse theoretisch zu fundieren und mit fachgerechter Auswahl und Anwendung soziokreativer

und anwendungsbezogener Forschungsmethodik zu bearbeiten.

(3)¹In der Regel kann die Masterarbeit frühestens am Ende des zweiten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens sechs Monate.

§ 7

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis mit dem gewählten Studienfokus und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Masterstudium nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE) vom 12. Juni 2013 (Amtsblatt 2013); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2015/16,

2. die Möglichkeit der Erbringung von Modulprüfungen für den einmaligen dritten Wiederholungsversuch beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2018

angeboten. ²Studierende, die auf Grund der Begrenzung nach Satz 1 ihr Studium nicht fortsetzen oder beenden können und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen oder auf Antrag durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Modulprüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 10. Juli 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 5. November 2015.
Coburg, den 5. November 2015

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 5. November 2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde 5. November 2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. November 2015.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Design

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Studienfokus „Integrated Design Processes“

Fokus-Praktikum-Modul

1	Fokus-Praktikum ⁸⁾	mindestens 18 Wochen				25
2	Fokus-Praktikum-Seminar	2	S, ExL	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	3	2
3	Fokus-Praktikum-Bericht	0	S, ExL	Projektbericht (mind. 30 Seiten)	3	3

Fokus-Projekt-Modul²⁾

4	Fokus-Projekt Mentor-Review ⁸⁾	6	SU, Ü, Pr	PstA ⁷⁾	5	12
5	Fokus-Review ⁸⁾	9	SU, Ü, Pr	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	3	10

Querschnitts-Vorlesungs-Module⁴⁾

6	Querschnitts-Vorlesungs-Module	12	SU, Ü, Pr	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	4	12
---	--------------------------------	----	-----------	---	---	----

Master-Modul

7	Masterseminar ³⁾	6	S	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	3	6
8	Masterarbeit	0	MA	MA / Präsentation (30-45 min)	10	20

Summen		35			31	90
---------------	--	----	--	--	----	----

2. Studienfokus "Interior Architecture & Architectural Design"

Fokus-Praktikum-Modul

1	Fokus-Praktikum ⁸⁾	mindestens 18 Wochen				25
2	Fokus-Praktikum-Seminar	2	S, ExL	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	3	2
3	Fokus-Praktikum-Bericht	0	S, ExL	Projektbericht (mind. 30 Seiten)	3	3

Fokus-Projekt-Modul ²⁾

4	Fokus-Projekt Mentor-Review ⁸⁾	6	SU, Ü, Pr	PstA ⁷⁾	5	12
5	Fokus-Review ⁸⁾	9	SU, Ü, Pr	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	3	10

Querschnitts-Vorlesungs-Module ⁵⁾

6	Querschnitts-Vorlesungs-Module	12	SU, Ü, Pr	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	4	12
---	--------------------------------	----	-----------	---	---	----

Master-Modul

7	Masterseminar ³⁾	6	S	schrP (60-90 min) oder prLN ⁶⁾ oder Referat (15-20min)	3	6
8	Masterarbeit	0	MA	MA / Präsentation (30-45 min)	10	20

Summen		35				
---------------	--	----	--	--	--	--

		31	90
--	--	----	----

Erläuterung der Fußnoten der Anlage 1:

- 1) Die nähere Festlegung trifft die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
- 2) Aus verschiedenen Focus-Projekten ist ein Focus-Projekt zu wählen.
- 3) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Masterarbeit ist der Besuch des begleitenden Masterseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, wissenschaftlich-gestalterische Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Masterarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist die Endnote des zugehörigen Masterseminars maßgebend.
- 4) Fachspektren: Werkstoffe, Ergonomie- und Arbeitswissenschaften, Design und Wissenschaft und Innovations- und Projektmanagement.
- 5) Fachspektren: Dauerhafte Raumlösungen, Befristete Raumlösungen, Marketing & Kommunikation, Angemessenheit & Zielorientierung.
- 6) prLN praktischer Leistungsnachweis:
 - 1) Schriftliche Dokumentation einer Präsentation (10-15 Seiten) oder
 - 2) Seminararbeit (10-15 Seiten) oder
 - 3) Erstellung und Präsentation einer Fallstudie/Konzept (10-15 Seiten) oder
 - 4) Lernportfolio (10-15 Seiten)
- 7) PStA: Dokumentation des gestalterischen und/oder konzeptionellen Entwurfes
- 8) Prädikatsnoten mit/ohne Erfolg abgelegt

Abkürzungsverzeichnis:

ECTS	= European Credit Transfer System
ExL	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
MA	= Masterarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
prLN	= praktischer Leistungsnachweis
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
S	= Seminar
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Anlage 2: Eignungsprüfung

§ 1

Gegenstand

¹Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Satz 1 Nr.1 SPO M DE das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung nach § 19 Abs.2 Qualifikationsverordnung ²Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und Eignung für den Masterstudiengang. ³Neben kreativ-sozialen und gestaltungsverantwortlichen Kompetenzen müssen die Bewerber fachliche und methodische Kenntnisse besitzen, die für eine eigenverantwortliche, ökonomisch vorausschauende und human rücksichtsvolle Planung und Gestaltung erforderlich sind.

§ 2

Vorverfahren

(1)¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung nach der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Studium und der Wahl eines Studienfokus. ²Ausschlussfristen sind der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester.

(2)¹Innerhalb der Ausschlussfrist des Vorverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 sind ein künstlerisches Portfolio sowie ein Motivationsschreiben vorzulegen, die Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium erkennen lassen. ²Beides ist in gedruckter Form und digital als PDF dem Fakultätssekretariat Design zuzusenden oder dort persönlich abzugeben.

(3) Innerhalb der Ausschlussfrist ist ferner ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für das geplante Fokus-Projekt zu unterbreiten.

(4)¹Wurden alle Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 vollständig und form- und fristgerecht vorgelegt, wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu einer praktischen Eignungsprüfung und zu einem Prüfungsgespräch eingeladen. ²Das Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird festgestellt, wenn

1. die nach den Absätzen 1 bis 3 vorzulegenden Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder

2. das künstlerische Portfolio in Qualität und Originalität nicht den Anforderungen entspricht, das Motivationsschreiben Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium nicht erkennen lässt oder das Proposal zu wenig Substanz erkennen lässt.

§ 3

Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch

(1) Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch, die beide an einem Tag stattfinden, dauern höchstens acht Stunden.

(2)¹Die praktische Eignungsprüfung besteht aus mehreren einzelnen Prüfungen, die zusammen höchstens sechs Stunden dauern und beinhalten künstlerische und gestalterische Detailaufgaben in unterschiedlichem Bearbeitungsumfang. ²Inhalte sind gestalterische und technische Grundfragen, interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und mehrdimensionales Konzipieren. ³Die Aufgabenstellung ist für alle Prüfungskandidaten gleich. ⁴Der Bewertung liegen folgende Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion (Gewichtung 5),
2. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen (Gewichtung 1),
3. Umsetzung konzeptioneller Vorgaben (Gewichtung 3),
4. handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten (Gewichtung 2),
5. Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit (Gewichtung 4),
6. Motivation und Sensibilität (Gewichtung 5),
7. Phantasie und Vorstellungsvermögen (Gewichtung 4),
8. Technisches Vermögen und Verständnis (Gewichtung 2),
9. Funktionsverständnis und zeichnerisches Ausdrucksvermögen (Gewichtung 2),
10. Fähigkeit zur kritischen und differenzierten Wahrnehmung und Beurteilung (Gewichtung 5),
11. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit (Gewichtung 3),
12. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung (Gewichtung 4),
13. Qualität und Originalität in der Interpretation der Themen (Gewichtung 5).

(3)¹Die Prüfungskandidaten müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien für die praktische Eignungsprüfung mitbringen. ²Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service kann eine Gebühr von höchstens 50,-- Euro erhoben werden, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Eignungsprüfung zu bezahlen ist.

(4)¹Das Prüfungsgespräch dauert höchstens 30 Minuten. ²Hierbei präsentieren die Prüfungskandidaten ihre bisherigen Arbeiten und das Proposal nach § 2 Abs.3 ihres Master-Fokus-Projektes. ³Das Prüfungsgespräch beinhaltet folgende Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Fragen (Gewichtung 3),

2. Motivation der Bewerbung (Gewichtung 5),
3. Zusammenhänge des Designs (Gewichtung 2) und
4. Qualität, Originalität und Schlüssigkeit des eingereichten Proposals (Gewichtung 5).

§ 4

Prüfungskommission, (Nicht-) Zulassung

(1)¹Die Eignungsprüfung wird von zwei vom Fakultätsrat Design zu bestellenden Prüfungskommissionen durchgeführt. ²Die Prüfungskommissionen bestehen für den Studienfokus „Integrated Design Processes“ aus drei hauptamtlichen Prüfern des Bachelorstudienganges Integriertes Produktdesign, für den Studienfokus „Interior Architecture & Architectural Design“ aus drei hauptamtlichen Prüfern der Bachelorstudiengänge Innenarchitektur und Architektur (§ 3 Abs.6 RaPO). ³Die Prüfungskommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2)¹Die Prüfungsleistungen der praktischen Eignungsprüfung und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs werden jeweils mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch sind jeweils bestehenserblich.

(3)¹Über den Verlauf der gesamten Eignungsprüfung wird unverzüglich eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort der praktischen Prüfung und des Prüfungsgesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer und das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. ²Die Bewertung der praktischen Eignungsprüfung und des Prüfungsgesprächs erfolgen binnen einer Woche.

(4) Die Prüfungskommissionen treffen konkretisierende Regelungen für die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch.

(5)¹Wurde die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet, ist der Nachweis der Eignung erbracht. ²Diese Prüfungskandidaten sind unverzüglich zu bescheiden.

(6)¹Wurde die praktische Eignungsprüfung oder das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet, liegt keine Eignung vor; die Eignungsprüfung gilt dann als nicht bestanden. ²Diese Prüfungskandidaten sind entsprechend zu bescheiden unter Angabe der tragenden Gründe für die Entscheidung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Immatrikulation muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Eignung erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

(2)¹Prüfungskandidaten, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens zum nächsten regulären Termin die Eignungsprüfung wiederholen. ²Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb dieser Eignungsprüfung erbracht wurden oder eine Ersetzung durch Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bestanden wurden, ist ausgeschlossen.

(4)¹Kann die Eignungsprüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden, wird kein Nachholtermin gewährt. ²Die Eignungsprüfung kann in diesem Fall zum nächsten regulären Termin ohne Anrechnung auf zulässige Wiederholungsversuche erneut abgelegt werden.

(5) Insbesondere hinsichtlich Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der RaPO und APO entsprechend.